****

**Liebe Partner der Lübecker Bucht,**

**gestern Abend (23.10.2020) berichteten die Nachrichtensender darüber, dass das Oberverwaltungsgericht in Schleswig das sogenannte Beherbergungsverbot für Touristen aus Corona-Hotspots gekippt hat.**

Außerdem ist eine aktualisierte Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus heute in Kraft getreten. Auf beide Punkte gehen wir im Folgenden kompakt ein.

**Ab sofort: Urlaub in ganz Schleswig-Holstein auch ohne negativen Test wieder möglich**

Quelle: [*www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/coronavirus/OVG-kippt-Beherbergungsverbot-in-Schleswig-Holstein,beherbergungsverbot138.html*](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/34600761/9804e1394-1fp7nt2)

* Das Gericht in Schleswig (Kreis Schleswig-Flensburg) stufte die Regelung zum Coronatest für Urlauber am Freitag, 23.10.2020, als rechtswidrig ein. Es erklärte die Regelung in einem Eilverfahren für außer Vollzug gesetzt, bis eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen ist.
* Begründet haben die Richter die Entscheidung damit, die Beherbergungsbetriebe vor schweren wirtschaftlichen Nachteilen schützen zu wollen.
* Da das Beherbergungsverbot nur für Touristen gelte (für Geschäftsreisende und Tagesgäste gelten keine Einschränkungen), kann außerdem ein Verstoß gegen das Recht auf Gleichbehandlung vorliegen.
* Für Urlauber heißt das ab sofort: Sie können sich auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts berufen und auch ohne negativen Corona-Test in Schleswig-Holstein Urlaub machen.
* Anfang der Woche will die Landesregierung über die Konsequenzen dieser Entscheidung diskutieren.

**Aktualisierte Landesverordnung**

Quelle: TVSH-Rundschreiben 82 zur Coronakrise vom 23.10.2020

* Seit heute, Samstag, 24.10.2020, ist die aktualisierte Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus in Kraft getreten.
* Unter anderem wurde die Regelung zur Maskenpflicht verschärft.
* U. a. in folgenden Bereichen besteht nun eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:
* In Gaststätten für Gäste und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb und außerhalb geschlossener Räume, ausgenommen sind die Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen.
* Für Beschäftigte in Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen und in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren in den Bereichen mit Publikumsverkehr.
* Auf Wochenmärkten für Marktbeschicker (= das Verkaufspersonal) als auch für Kundinnen und Kunden.
* Neu geregelt wird außerdem, dass das Tragen eines Kunststoffvisieres (sogenannte Face Shields) zur Erfüllung der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr ausreicht.
* Unter §17 (Beherbergungsbetriebe) wird in der Landesverordnung noch auf den Coronatest hingewiesen. Diese Regelung ist jedoch, wie oben aufgeführt, vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Hier der Link zur aktualisierten Landesverordnung: [*www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/20108\_LF\_Landesverordnung\_Corona.html*](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/34600762/9804e1394-1fp7nt2)

Bleiben Sie gesund, Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 04503 / 7794-111 | Fax +49 04503 / 7794-200
arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de
[www.luebecker-bucht-partner.de](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/34600747/9804e1394-1fp7nt2)

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134

Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.

Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337